

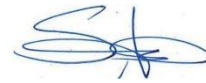
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4793

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 10.11.2020



03. November 2020

Sitzung des Finanzausschusses am 22. Oktober 2020
Frage zum Einzelplan 10 (MSGJFS) – Titel 1012 684 13 Übersendung der neuen Richtlinie zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und –erholung (Corona-Sonderprogramm)

Sehr geehrter Herr Weber,

der in der o. g. Sitzung ausgesprochenen Bitte, die entsprechende Richtlinie nachzureichen, komme ich gerne nach. Die Richtlinie wurde am 02.10.2020 ausgefertigt und wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Matthias Badenhop

Richtlinie zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und -erholung (Corona-Sonderprogramm)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Folgen der Covid-19-Pandemie bzw. der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur Covid-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Leistungen werden Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und -erholung gewährt, die infolge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und /oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Gewährt werden die Leistungen an die unter Nr. 3 genannten Einrichtungen und Organisationen. Das Land Schleswig-Holstein hat an ihrem Erhalt ein besonderes Interesse, da sie einen wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur darstellen.

- 1.2 Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 03. April 2020 gewährt das Land Schleswig-Holstein dafür Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).

- 1.3 Die Gewährung der Billigkeitsleistungen erfolgt auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 11.04.2020 (BANz AT 24.04.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen an Empfängerinnen und Empfänger, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse i.S. des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 07.06.2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 1, Nr. C 400 S. 1) - im Folgenden: AEUV- erbringen, erfolgt, sofern die nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegten Höchstbeträge überschritten werden und keine Genehmigung der Beihilfe nach Artikel 107 Abs. 2 AEUV durch die Europäische Kommission vorliegt, nach dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung des Artikels 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 S. 3) –im Folgenden: DAWI-Freistellungsbeschluss.

- 1.4 Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im

Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Billigkeitsleistung wird zur Abwendung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die Einnahmen des Antragstellers (inkl. weiterer Fördermittel) nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben (u.a. für Personal, Mieten, Betriebskosten) im Förderzeitraum zu decken (Liquiditätsengpass).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, und Jugendherbergen sowie Jugendbildungs- und -freizeitstätten in Schleswig-Holstein betreiben.

Auch antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger, die Übernachtungsangebote in der Kinder- und Jugendbildung und/oder der Kinder- und Jugendarbeit in Schleswig-Holstein bereithalten.

Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, haben vorrangig Mittel des Sitzbundeslandes in Anspruch zu nehmen.

Die Träger haben für ihre Einrichtung/en einen Antrag zu stellen.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen und Organisationen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen und Organisationen, an denen der Bund, ein Land oder eine Kommune mehrheitlich beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Die Einrichtung darf sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden haben.

Der Liquiditätsengpass muss dargelegt werden, indem aufgezeigt wird, dass im Förderzeitraum alle Einnahmen der Einrichtung nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Entsprechend Nr. 6.6 sind vorrangig Leistungen anderer Programme in Anspruch zu nehmen. Ein Antrag auf Bundesmittel ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

4.2 Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht:

- erzielte Einnahmen im Vorjahreszeitraum,
- im Förderzeitraum erzielte oder erzielbare Einnahmen (einschließlich Zuwendungen, Stornierungsgebühren und Spenden),
- im Förderzeitraum erhaltene bzw. beantragte Finanzhilfen der Kommune, des Landes Schleswig-Holsteins, des Bundes oder der EU zur Bewältigung der Corona-Pandemie (z.B. „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“, „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige“, „Corona-Überbrückungshilfe“, Kurzarbeitergeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem SodEG),
- erhaltene bzw. beantragte Leistungen Dritter (z.B. Betriebsschließungsversicherungen),
- Höhe des im Förderzeitraum entstandenen Betriebskostendefizits,
- dass sich die Einrichtung am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand,
- dass der Fortbestand der Einrichtung unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheint.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Billigkeitsleistung soll die im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle in Höhe von bis zu 75 % ersetzen, soweit im selben Zeitraum mindestens ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen. Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.

Sollte das Antragsvolumen die Höhe der zur Verfügung stehenden Programmmittel übersteigen, wird der Zuwendungsgeber einen geeigneten Verteilerschlüssel festlegen.

5.3 Die Kosten für den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises anfallen, sind als Betriebskosten förderfähig.

5.4 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Einrichtung einzusetzen und wird im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

5.5 Der Förderzeitraum beginnt am 18.03.2020 und endet mit Ablauf des 31.12.2020.

6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.
- 6.2 Anträge auf Förderung sind von Trägern der freien Jugendhilfe unter Verwendung des auf Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hinterlegten Antragformulars schriftlich bis zum 31. Dezember 2020 einzureichen.
Der Träger hat für jede seiner Einrichtungen, für die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie beantragt werden, einen Antrag einzureichen.
Der Träger hat sämtliche Anträge seiner Einrichtungen zusammenzufassen und einen Gesamtbetrag zu beantragen.
- 6.3 Die Verwendung der Leistung ist bis zum 30.06.2021 nachzuweisen. Darin ist vorzulegen, dass die Einrichtung ohne die Zahlung der Billigkeitsleistung in ihrer Existenz bedroht gewesen wäre. Dieser Verwendungsnachweis ist durch den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu bestätigen oder falls nicht vorhanden, eidesstattlich zu bestätigen. Diesbezüglich falsche Angaben gelten als Subventionsbetrug und werden entsprechend geahndet. Zuviel gezahlte Leistungen werden unter Anwendung des Landesverwaltungsgesetzes zurückgefordert.
- 6.4 Die Voraussetzungen der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind einzuhalten (insbesondere Höchstbetrag, Ausschluss von bestimmten Unternehmen in Schwierigkeiten, Kumulierungsregeln, Berichtspflichten). Die Bewilligungsbehörde prüft die zur Einhaltung des Höchstbetrags von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemachten Angaben zu bislang erhaltenen Beihilfen nach § 4 Abs. 1 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses eingehalten werden und erteilt den Betrauungsakt mit den erforderlichen Inhalten (Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Empfängerin oder Empfänger und das betreffende Gebiet, ggf. die Art etwaiger dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte, eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung sowie der Mechanismus zur Vermeidung von Überförderung und zur Rückforderung, Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss entsprechend dem Musterbetrauungsakt).
- 6.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungs-empfängern bzw. Zuwendungsempfängerinnen die Verwendung der Mittel zu prüfen.

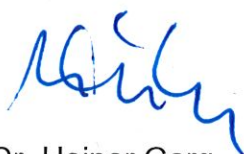
- 6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und /oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist zulässig. Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.
- 6.7 Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen. Dies gilt auch für Leistungen nach dem KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“, das im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise aufgelegt wurde. Diese Leistungen können ergänzend in Anspruch genommen werden.
- 6.8 Der Bewilligungsbescheid wird vorab per E-Mail und in Papierform an die Antragstellerin verschickt. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 18.03.2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2020.

Kiel, den *02.10 / 2020*

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren



Dr. Heiner Garg